

Nr. 033/2026

**Ausgabedatum:
18.09.2026**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am 23.09.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 24.09.2026 - Tagesordnung	Seite 2
III.	Sitzung des Werkausschusses am 24.09.2026 - Tagesordnung	Seite 2
IV.	Öffentliche Bekanntmachung über das Wahlergebnis zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer am 06. September 2026	Seite 3
V.	Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung Herbstmesse	Seite 4
VI.	Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung Kfz – LU-E 1518	Seite 8
VII.	Öffentliche Bekanntmachung – Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer aus Anlass der Speyerer Herbstmesse am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres	Seite 9
VIII.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 02.10.2026	Seite 9

I. Bekanntmachung über die 14. Sitzung des Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschusses am Mittwoch, dem 23.09.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Speyer
2. Anpassung der externen Stundenverrechnungssätze und Fahrzeugkosten für den Baubetriebshof und Stadtgrün der Stadt Speyer zum 01.01.2027 sowie Information über die internen Leistungsverrechnungssätze (ILV)
3. Klausurtagung des Gestaltungsbeirats und der Fraktionen, Evaluierung und Erstellung einer Satzung
4. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

5. Finanzangelegenheiten
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Informationen der Verwaltung



A) Öffentliche Sitzung

8. Workshop zur Priorisierung für die Beantragung von Mitteln aus dem Regionalbudget des Sondervermögens

FB 1-110

II. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 24.09.2026, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. aktueller Sachstand Jugendcafé Speyer Nord
3. Präventive Elternberatung "Spezi"
4. Modellprojekt RLP "Inklusive Hilfeplanung bei Teilhabebedarfen"
5. Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen für die Freitag-nachmittags- und Ferienbetreuung
6. Förderung Offene Autismus-Eltern-Gruppe
7. Nachbesetzung von Mitgliedern in der AG gem. § 78 SGB VIII
8. Informationen der Verwaltung

FB 4

III. Bekanntmachung über die 10. Sitzung des Werkausschusses am Donnerstag, dem 24.09.2026, 17:00 Uhr, in der neuen Kantine der Stadtwerke Speyer GmbH, Georg-Peter-Süß-Straße 2, 67346 Speyer

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Vorstellung Haushaltsbroschüre



2. Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Wirtschaftsjahr 2026

3. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

4.-11. Wirtschaftsangelegenheiten

12. Informationen der Verwaltung

EBS

IV. Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer am 06. September 2026

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Am Sonntag, den 06. September 2026, fand die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Speyer statt. Der Wahlausschuss für diese Wahl stellte in seiner 2. öffentlichen Sitzung am 09. September 2026 folgendes amtliches Wahlergebnis fest:

A	Wahlberechtigte	37.524
B	Wählerinnen und Wähler	18.490
C	Ungültige Stimmen	175

Kenn- buch- staben	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber (Familien- und Rufname der Bewerber sowie Träger des Wahlvorschlags - laut Stimmzettel -)	Stimmen	%
D 1	Seiler, Stefanie, SPD	10.311	56,3 %
D 2	Oehlmann, Mike (Einzelbewerber), OEHLMANN	8.004	43,7 %
D	Gültige Stimmen insgesamt	18.315	



Der Wahlausschuss stellte fest, dass folgende Bewerberin mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt:

D 1

Seiler, Stefanie, SPD

Speyer, den 09. September 2026
gez. Prof. Dr. Alexander Schubert
Bürgermeister und Wahlleiter

FB 1-110

V. ALLGEMEINVERFÜGUNG HERBSTMESSE

Auf Grund §§ 1 und 9 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz i.V.m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 61 ff. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVG) sowie § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Stadtverwaltung Speyer folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Anlässlich der Herbstmesse in Speyer ist es in der Zeit von

Freitag, 16. Oktober 2026, 14.00 Uhr, bis

Montag, 26. Oktober 2026, 06.00 Uhr,

verboten, im unten näher bezeichneten öffentlichen Raum branntweinhaltige Getränke und selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke mitzuführen und/oder zu verzehren, Waffen (Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen) sowie Cannabis zu konsumieren.

Der Verbotsbereich erstreckt sich auf folgenden Straßen und Bereiche:

- im Süden: Umgehungsstraße -Bundesstraße 39- bis zum Rhein,
- im Osten: Rhein,
- im Norden: vom Rhein kommend, Am Heringsee, Eselsdamm und Mörschgasse,



- im Westen: Schiffergasse, Hasenpfehlstraße bis Mittelsteg, Mittelsteg bis Pistoreigasse, Pistoreigasse bis Kleine Himmels-gasse, Kleine Himmels-gasse bis Große Himmels-gasse, Große Himmels-gasse bis Domplatz, Domplatz bis Kleine Pfaffengasse, Kleine Pfaffengasse bis Herdstraße, Herdstraße, St.-Markus-Straße bis zur Umgehungsstraße -B 39-.

Dabei sind die aufgezählten und die zu querenden Straßen im Verbotsbereich eingeschlossen. Der anliegende Plan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - gemäß § 42 Abs. 1 Waffengesetz das Mitführen folgender Waffen auf Volksfesten gesetzlich verboten ist:
Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände sowie tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen
 - gemäß § 5 Abs. 1 Konsumcannabisgesetz in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Konsum von Cannabis verboten ist.
3. Das Verbot gilt ausdrücklich für alle branntweinhaltigen Getränke und offensichtlich selbst hergestellte alkoholische Mixgetränke. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken kann der Alkoholgehalt nicht einwandfrei gewertet werden, sie müssen deshalb automatisch als branntweinhaltige Getränke eingestuft werden.
4. Das Mitführen und der Konsum aus Glasflaschen ist ebenfalls verboten.
5. Das Verbot gilt nicht auf gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden die alkoholischen Getränke kostenpflichtig sichergestellt oder ausgeleert bzw. die Waffen sowie das Cannabis zu Beweis Zwecken für ein Ordnungswidrigkeitsverfahren sichergestellt.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Nach den Erfahrungen der Polizei und der Ordnungsbehörde ist es in den Vorjahren anlässlich der Herbstmesse trotz erheblichen Einsatzes von Polizei, kommunalen Vollzugsbeamten und Sicherheitsdiensten zu Auseinandersetzungen zwischen gewaltbereiten, betrunkenen Gästen/Festbesuchern gekommen.

Nach Einschätzung der Ordnungskräfte ist auch in Zukunft mit solchen Auseinandersetzungen zu rechnen. Die bisher getroffenen Überwachungsmaßnahmen haben keine ausreichende nachhaltige Besserung der Verhältnisse gebracht.



Erfahrungsgemäß führt der Konsum von höherprozentigem Alkohol sehr schnell auch zu enthemmtem Verhalten und teilweise auch zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und infolgedessen zu Sachbeschädigungen auf der Veranstaltungsfläche und deren Nahbereich. Angesichts dieser Erkenntnis ist es erforderlich, dort das Mitführen und den Verzehr hochprozentiger alkoholischer Getränke zu beschränken.

Das Verbot des Mitführens von Glasflaschen bzw. der Konsum von Getränken aus Glasflaschen wird mit dem extrem hohen Verschmutzungs- und Gefährdungsgrad durch diese Behältnisse begründet bzw. mit der Art des Umgangs mit diesen. Anlässlich der Herbstmesse in den vergangenen Jahren musste festgestellt werden, dass innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung an zahlreichen Stellen eine Vielzahl an zerbrochenen Glasflaschen im öffentlichen Raum zu beklagen waren. Was vor allem auch immer ein Sicherheitsrisiko für Radfahrende ist. Die Gehwege und die Straßenfläche waren oftmals durchgehend mit einem „Scherbenteppich“ bedeckt. Die Einsatzkräfte der Polizei und der Ordnungsbehörde konnten mit ihren Dienstfahrzeugen nicht in die genannten Bereiche einfahren, weil eine Zerstörung der Fahrzeugreifen zu befürchten war. Weiterhin bestehen durch diese Glasscherben auch erhebliche Gefahren für Leib und Leben von Passanten oder Gästen der Herbstmesse und dort ausgeführten Hunden.

Das Mitführen der unter Ziffer 2 genannten Waffen auf Volksfesten ist bereits gesetzlich durch § 42 Abs. 1 Waffengesetz verboten; dies gilt im Übrigen selbst dann, wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheins ist. Das Verbot kann durch Taschenkontrollen an den Eingängen zum Festbereich sowie auf dem Festgelände kontrolliert und ggf. durchgesetzt werden.

Der Konsum von Cannabis, der durch Erlass des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27.03.2024 zwar eine Lockerung erfahren hat, ist gemäß § 5 Abs. 1 KCanG in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dennoch verboten. Auf Volksfesten, wozu die Herbstmesse zweifelsfrei zählt, gibt es naturgemäß einen großen Anteil an Minderjährigen, die somit dem Schutzgedanken des vorgenannten Paragraphen unterliegen. Wenngleich Personen unter 18 Jahren der Aufenthalt auf der Herbstmesse nach dem Jugendschutzgesetz nur bis 24 Uhr gestattet ist, können diese doch auch länger bleiben, wenn sie in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person sind.

Das Verbot des Konsums von Cannabis nur bis zur Sperrstunde würde dem Schutzgedanken daher nicht gerecht werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes bezeichnet die Bereiche, innerhalb derer der Schwerpunkt des Alkoholkonsums und daraus resultierender Auseinandersetzungen bis hin zum Vandalismus zu erwarten ist sowie der Konsum von Cannabis zum Schutze von Minderjährigen auszuschließen ist

Dieses Verbot wird auf § 9 Abs. 1 POG gestützt.

Demgemäß können die allgemeinen Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine solche Gefahr besteht hier.



Erfahrungsgemäß nimmt der genannte Personenkreis Alkohol nicht nur in umliegenden Gaststätten zu sich, sondern erwirbt alkoholische Getränke in erheblichem Umfang auch in Geschäften, an Verkaufsständen, Tankstellen etc., um diese dann auf der Veranstaltungsfläche der Herbstmesse und in dessen Umfeld zu konsumieren.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hält es die Ordnungsbehörde für ausreichend, die verfügbaren Verbote auf alkoholische Getränke mit einem höheren Alkoholgehalt zu beschränken. Damit besteht die Möglichkeit, vor Ort insbesondere so genannte Leichtgetränke zu konsumieren, soweit diese nicht in Glasflaschen mitgeführt werden. Wenn auch hierdurch ein Alkoholmissbrauch nicht ausgeschlossen werden kann, so steht immerhin zu erwarten, dass der Alkoholkonsum eine hinreichende Dämpfung erfährt, die ausreicht, um den abzuwehrenden Gefahren zu begegnen. Bei selbst hergestellten alkoholischen Mixgetränken ist der Zusatz von brandtweinhaltigen Getränken nicht messbar bzw. nicht erkennbar. Deshalb muss immer davon ausgegangen werden, dass hier hochprozentige alkoholische Getränke vermischt wurden.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen und zur Wahrung der Rechte der Gaststättenbetreiber wird von einer Erstreckung des Ausschankverbotes auf konzessionierte Flächen abgesehen.

Das ausgesprochene Glasverbot soll die beträchtlichen Gefahren für Leib und Leben von Passanten und Hunden, aber auch für das Eigentum von Fahrrad- bzw. Kraftfahrzeugfahrenden verhindern.

Zur Durchsetzung des Verbotes ist es geboten und angemessen, die (kostenpflichtige) Sicherstellung bzw. die (kostenfreie) Beseitigung der alkoholischen Getränke und die Sicherstellung der Waffen sowie des Cannabis zu vollziehen.

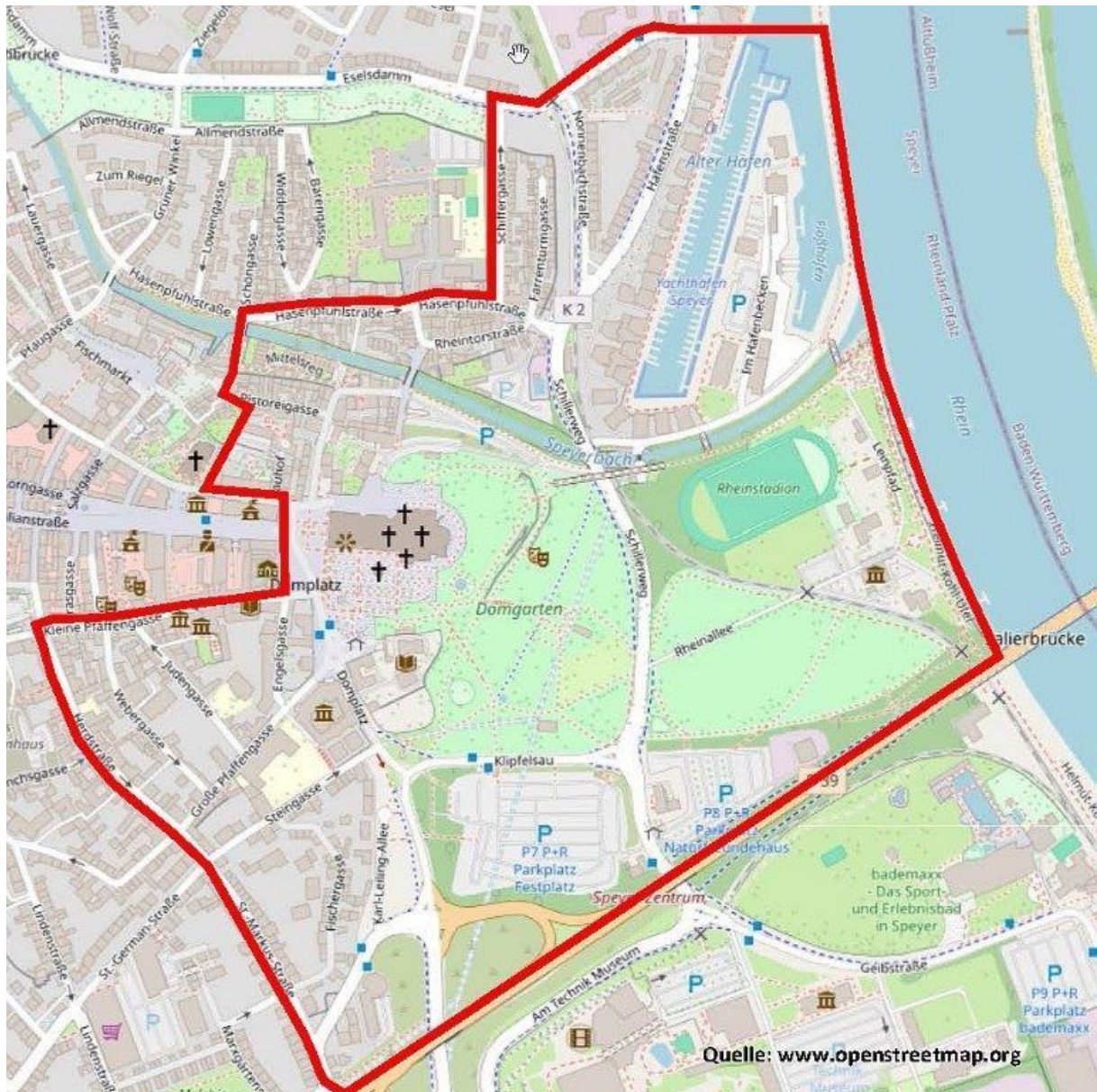
Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. In Ansehung der betroffenen hochwertigen Rechtsgüter -insbesondere Gesundheit und körperliche Unversehrtheit von Besuchern, Ordnungskräften und Dritten- muss gesichert sein, dass die ausgesprochenen Verbote auch bei Einlegung von Rechtsbehelfen Bestand haben und durchgesetzt werden können. Dem gegenüber steht das in der Abwägung geringer einzuschätzende Interesse der Besucher, uneingeschränkt Alkohol und Cannabis konsumieren zu können sowie das wirtschaftliche Interesse an der Ausnutzung besonderer Verkaufschancen für alkoholische Getränke. Diese Interessen müssen indes hinter dem Interesse am Schutz der oben genannten hochwertigen Rechtsgüter zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer erhoben werden.

Speyer, 18.09.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. Frau Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin





FB 2-210

VI. Öffentliche Zustellung-Verfügung zur Zwangsstillegung eines Kraftfahrzeuges

Frau Susanna Turan, geb. am 08.11.1999, zuletzt wohnhaft in 67105 Schifferstadt, Ostring 15, wird hiermit aufgefordert entsprechend der Verfügung vom 04.09.2026 zu handeln und der Untersagung des Pkw LU-E 1518 Folge zu leisten. Das Schreiben setzt Fristen in Gang, die rechtliche Auswirkungen auf den Adressaten haben und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.



Das Schreiben vom 04.09.2026 kann vom Adressaten oder seinem/seiner Bevollmächtigten bei der Stadtverwaltung Speyer, Führerscheinstelle, Industriestraße 23, Zimmer 3 + 4, 67346 Speyer, eingesehen werden.

FB 2-230

VII. Rechtsverordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer aus Anlass der Speyerer Herbstmesse am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 22.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer aus Anlass der Speyerer Herbstmesse am letzten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres vom 27.06.2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 18.09.2026
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

FB 2-230

**VIII. Energieberatung der Verbraucherzentrale;
Fenstertausch: Zweifach- oder Dreifachverglasung? Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz unterstützt mit kostenloser Beratung bei der richtigen Entscheidung**

Wer alte Fenster ersetzen möchte, steht oft vor der Frage, ob eine Zwei- oder Dreifachverglasung die bessere Wahl ist. Viele Hausbesitzer:innen befürchten zudem, dass moderne, besonders gut gedämmte Fenster in Altbauten Schimmelprobleme verursachen können.

Nach Angaben der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz handelt es sich dabei um einen weit verbreiteten Irrtum. Nicht die bessere Wärmedämmung der Fenster erhöht das Schimmelrisiko, sondern eine möglicherweise höhere Raumluftfeuchtigkeit, wenn nach dem Fenstertausch nicht ausreichend gelüftet

wird. Werden die Feuchtigkeitswerte in der Wohnung durch häufigeres Lüften konstant gehalten, bleibt auch das Schimmelrisiko unverändert.

Wer vor einem Fenstertausch steht, hat jedoch oft noch viele weitere Fragen: Welche Energieeinsparungen sind möglich? Lohnt sich die Investition und welche Förderung gibt es? Worauf ist beim Einbau zu achten? Antworten bietet die **kostenlose Beratungsaktion zum Fenstertausch** der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Nach Ausfüllen eines Datenbogens erhalten Interessierte aus Rheinland-Pfalz eine individuelle Videoberatung. Dabei schätzen die Energieberater:innen unter anderem die möglichen Energie- und Heizkosteneinsparungen ein und klären Fragen zu Verglasung, Fördermitteln und Wirtschaftlichkeit. Im Anschluss erhalten die Teilnehmenden eine Ergebnisübersicht per E-Mail.

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/fenstertausch

Darüber hinaus beraten die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale bei allen Fragen zum Thema Energie in Privathaushalten individuell und kostenfrei nach vorheriger Terminabsprache an über 70 Standorten in Rheinland-Pfalz.

Die Energieberaterin hat **am Freitag, dem 2. Oktober, von 11 bis 15.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale: 0800 / 60 75 600 (kostenfrei) montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr, dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

Behördenrufnummer 115

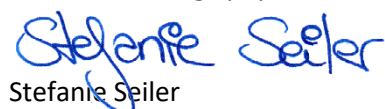
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 18.09.2026



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

